

Beitragsordnung
des
Regattaclubs Zwenkau e.V.

Stand: 01. Januar 2021

Präambel

In der Beitragsordnung werden entsprechend den Beschlüssen der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung der Kreis der Beitragspflichtigen, die Aufnahmegebühren, die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie die Regelungen zur Zahlung / zum Einzug der Mitgliedsbeiträge festgelegt.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr entsprechend § 3 der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, in Ausnahmefällen einzelne Mitglieder zeitlich, befristet oder unbefristet teilweise oder ganz von der Beitragspflicht zu befreien. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2 Beitragsgruppen

- (1) Für den Zweck der Beitragsordnung werden die folgenden Beitragsgruppen festgelegt:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Schüler, Studenten und Auszubildende ab dem 18. Lebensjahr (einmal jährlich muss der Nachweis für die Berechtigung gegenüber dem Vorstand belegt werden)
 - c) Erwachsene

§ 3 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) entfällt
- (2) entfällt
- (3) Es gelten nachstehende monatliche Mitgliedsbeiträge:

a) Kinder und Jugendliche:	5,00 EUR
b) Schüler, Studenten und Auszubildende:	10,00 EUR
c) Erwachsene:	20,00 EUR
- (4) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge für ein aktuelles erfolgt zu Beginn des Jahres, spätestens bis zum 31.01. Bei Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein, beginnt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das aktuelle Jahr mit dem auf die Einreichung des Aufnahmeantrages folgenden Monat.

§ 4 Zahlung / Bankeinzug der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

- (1) Auf Wunsch des Vereinsmitgliedes kann die Zahlung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge per Bankeinzug erfolgen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat und hat zu den in §3 angegebenen Terminen für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Aufnahmegebühr bzw. der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins DE68ZZZ00001905765 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) zu den in §3 definierten Zeitpunkten eingezogen.
- (2) Sollte das Vereinsmitglied die Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder der Mitgliedsbeiträge per Lastschrifteinzug nicht wünschen, so hat das Vereinsmitglied die Zahlungen an den Verein eigenständig und ohne separate Aufforderung zu den in §3 angegebenen Terminen zu leisten. Die Zahlungen erfolgen auf das Vereinskonto (IBAN DE08 8609 5604 0307 2254 25; BIC GENODEF1LVB).

§ 5 Sonderbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (2) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit. ^[11]_[SEP]
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung oder Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen erbringen müssen.

§ 6 Änderungen der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung kann in einer satzungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 03. Juni 2021 rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Zwenkau, den 03. Juni 2021